

DRJV-Bericht zur Rechtsentwicklung in Russland

Juni 2019

Aus dem Ressort „Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile und Schiedssprüche“:

Regeln für die Erstattung von Gerichtskosten gelockert

In einer in Russland vielbeachteten Entscheidung vom 3. Juni 2019 (Az. 305-ES 14-7285) hat das Oberste Gericht die Regeln für die Erstattung von Gerichtskosten gelockert. In Russland ist die Kostentragung im Prinzip ähnlich wie in Deutschland geregelt, die unterlegene Partei hat die Kosten zu tragen. Die Höhe ist nicht gesetzlich fixiert, die Gerichte sprechen aber nur angemessene Kosten zu, wobei die Auslegung sich am Aufwand der Sache orientiert, im Detail aber nicht einheitlich ist. Ein wichtiges Kriterium in der Vergangenheit war jedoch immer, dass die jeweilige Partei nachweisen musste, dass sie die außergerichtlichen Kosten auch selbst getragen, d.h. insbesondere musste ein Nachweis erbracht werden, dass die Partei ihre Anwaltsrechnungen auch tatsächlich (und selbst) bezahlt hatte (unter Berufung auf den Informationsbrief Nr. 121 vom 5. Dezember 2007 des Höchsten Arbitragegerichts). Dies führt insbesondere dann zu Schwierigkeiten, wenn die Anwaltskosten von Dritten, seien es (Rechtsschutz-) Versicherer oder auch Prozessfinanzierer getragen wurden.

In seiner Entscheidung (*определение*) vom 3. Juni 2019 führt das Oberste Gericht nun aus, dass es nicht nötig ist, nachzuweisen, dass die Prozesspartei diese Kosten selbst bezahlt hat. Im konkreten Fall hatte die Klagpartei die Kosten über einen Kredit finanziert, der allerdings direkt an die Anwälte ausgezahlt wurde. Das Gericht ließ hier den Nachweis ausreichen, dass die Zahlungen tatsächlich für die Vertretung in dem Streitgegenständlichen Verfahren geleistet wurden, insbesondere erwähnt wurden die Mandatsvereinbarung, eine Zahlungsbestätigung und eine Bestätigung über die Erbringung der Leistung (*акт выполнения услуг*). Hinzu kam noch der Nachweis einer Vereinbarung, aufgrund derer der Dritte die Zahlungen geleistet hat (in diesem Fall, ein Darlehensvertrag). Die Begründung würde ebenfalls tragen, wenn ein Prozess- oder Rechtsschutzversicherer die Kosten getragen hat.

Mitgeteilt von Dr. Axel Boës

Aus dem Ressort „Immobilien-, Pfand-, und Hypothekenrecht“:

1. Zugang zu Gemeinschaftseigentum in einzelnen Räumlichkeiten in einem Mehrwohnungshaus zu Reparaturzwecken

Der Eigentümer einer Räumlichkeit in einem Mehrwohnungshaus oder Wohnhaus (*многоквартирный дом или жилой дом*) ist nach den Verordnung (*постановление*) der Regierung „Über die Bereitstellung kommunaler Dienste für Eigentümer und Nutzer“ (SZ RF, 30.05.2011, Nr. 22, Pos. 3168) sowie der Verordnung (*постановление*) des Staatskomitees für Bauwesen und den Wohnungs-Kommunalkomplex vom 27.09.2003 Nr. 170 „Über die Bestätigung der Regeln und Normen zum technischen Betrieb (*эксплуатация*) des Wohnungsfonds“ (reg. Justizministerium, 15.10.2003, Nr. 5176; veröffentlicht Rossijskaja gazeta, Nr. 24, 23.10.2003) verpflichtet, den Zugang zu den durch seine Räumlichkeit laufenden Versorgungslinien des Gesamtgebäudes (*транзитные общедомовые инженерные коммуникации*) sicherzustellen.

Art. 36 Pkt. 1 WohnGB und Pkt. 5 – 7 der Regeln zum Unterhalt des gemeinschaftlichen Vermögen (bestätigt durch die Verordnung (*постановление*) der Regierung vom 13.08.2006 Nr. 491; SZ RF, 21.08.2006, Nr. 34, Pos. 3680) legen den Bestand dieses gemeinschaftlichen Vermögens fest und welche innerhäuslichen Versorgungslinien dazugehören.

Das Bauministerium vertritt darauf gestützt in seinem Brief vom 16.01.2016 Nr. 794-AO/06 die Ansicht, dass in den Fällen, in denen ein Schaden dadurch entsteht, dass der Eigentümer der betreffenden Räumlichkeit nach einer Leitungshavarie den Zugang zu den Versorgungslinien durch

seine Räumlichkeit nicht gestattet – bis zu einer anderweitigen gerichtlichen Entscheidung –, von einer Haftung des Eigentümers gemäß Art. 1064 Pkt. 1 ZGB auszugehen ist.

2. Escrowkontenführende Banken im Bauträgergeschäft

Verordnung (*постановление*) der Regierung vom 16.05.2019 Nr. 606 (www.pravo.gov.ru, 23.05.2019; SZ RF, 27.05.2019, Nr. 21, Pos. 2568)

Banken, die Escrowkonten für das Bauträgergeschäft eröffnen wollen, müssen ein nationales Rating von mindestens „BBB-“ haben. Bei Banken im Bereich von „A-“ bis „BBB-“ darf die Gesamtsumme der Mittel auf solchen Escrowkonten 20% des Eigenkapitals der Bank nicht übersteigen.

3. Privatisierung von Staatseigentum auf elektronischen Verkaufsplätzen

Verordnung (*постановление*) der Regierung vom 15.05.2019 Nr. 603 (www.pravo.gov.ru, 22.05.2019; SZ RF, 27.05.2019, Nr. 21, Pos. 2565)

Der Betreiber (*оператор*) solcher Plattformen hat verschiedene Bedingungen zu erfüllen. Dazu gehört z. B. die Möglichkeit der kostenlosen Registrierung für natürliche und juristische Personen auf der Plattform, Sicherstellung eines 24-stündigen Zugangs zur Plattform und freie Suchfunktionen.

4. Hypothekenferien für Verbraucher

Föderales Gesetz vom 01.05.2019 Nr. 76-FZ (www.pravo.gov.ru, 01.05.2019)

Der Gesetzgeber hat für Verbraucher, die sich in einer schweren Lebenssituation befinden, die Möglichkeit geschaffen, vorübergehend von den Verpflichtungen aus einem Hypothekenkredit befreit zu werden. Der Kreditnehmer kann die Dauer von bis zu 6 Monaten selbst bestimmen (Begünstigungsperiode, *льготный период*). Der Gläubiger hat diese Forderung des Schuldners zu prüfen und zu beantworten, sind die Voraussetzungen für die Kreditferien nicht erfüllt, kann die Bank die Forderung zurückweisen (Art. 6.1-1 Pkt. 9, 12 Föderales Gesetz vom 21.12.2013 Nr. 353-FZ „Über den Verbraucherkredit (das Verbraucherdarlehen)“; SZ RF, 23.12.2013, Nr. 51, Pos. 6673).

Die „schwere Lebenssituation“ sowie die Rechte des Verbrauchers gegenüber der Bank sind enthalten in Änderungen des Verbraucherkreditgesetzes (Art. 6.1-1), begleitet durch Änderungen an weiteren Gesetzen wie dem Hypothekengesetz.

Eine schwere Lebenssituation (*трудная жизненная ситуация*) nach Art. 6.1-1 Pkt. 2 ist z. B. Arbeitslosigkeit, Invalidität, vorübergehende Arbeitsunfähigkeit, Rückgang des Einkommens um 50% oder 30% im Verhältnis zu vergleichbaren Kreditnehmer.

Bei dem Hypothekenobjekt muss es sich um die einzige Wohnung des Schuldners oder einen Anspruch nach dem Bauträgergesetz handeln (Art. 6.1-1 Pkt. 1 Nr. 3). Ist der Hypothekengeber ein Dritter, hat dieser der Forderung des Verbrauchers gegenüber der Bank zuzustimmen (Art. 6.1-1 Pkt. 4).

Die Neuregelungen gehen zurück auf eine Botschaft des Präsidenten an die Föderalversammlung am 20.02.2019.

Mitgeteilt von Dr. Tim Lassen